

Mitwirkung im Land Brandenburg

Allgemeines

Gute Schule bekommt eine immer zentralere gesellschaftliche Bedeutung. Die großen Veränderungen und Ereignisse der letzten Jahre – seien es die schlechten Ergebnisse deutscher Schüler in internationalen Vergleichsstudien, demografische Entwicklungen, gestiegene Arbeitslosigkeit, die Veränderungen in der Arbeitswelt mit ihren veränderten Anforderungen an Schulabgänger, aber auch die veränderten familiären Strukturen – sorgen dafür, dass Schulen und ihre Arbeit immer mehr in den Mittelpunkt des Interesses rücken.

Alle Menschen, die direkt oder indirekt an Schule beteiligt sind, wollen eine gute Schule.

Eine Schule, die Begabungen fördert, zu Leistungen anspornt und bei Schwächen hilft und unterstützt. Eine Schule, die Werte vermittelt und zum Verantwortungsbewusstsein erzieht, die jeden Schüler ausbildungsfähig und selbständig ins Leben entlässt.

Das alles kann Schule nicht allein leisten. Jeder muss und kann dazu seinen Beitrag leisten. Dazu ist eine gute Zusammenarbeit aller Beteiligten, von Eltern, Lehrern und Schülern unabdingbar notwendig. Nur in der Zusammenarbeit, im Zusammengehen verschiedener Kenntnisse und Erfahrungen aus allen Gruppen, können Konzepte für die Lösung der anstehenden Schwierigkeiten gefunden werden.

Eine gute Zusammenarbeit in der Schule ist immer das Ergebnis der Arbeit der Akteure vor Ort, gute Zusammenarbeit kann man nicht wirklich verordnen. Sie ist abhängig vom Willen jedes Einzelnen, sich an Prozessen zu beteiligen, Veränderungen zuzulassen und Verantwortung für das gute Gelingen von Schule zu übernehmen. Gute Zusammenarbeit ist das Ergebnis von Menschen, die sich und ihre Fähigkeiten einbringen wollen und jenen, die dieses Einbringen auch zulassen können.

Diese Form der Zusammenarbeit erstreckt sich auf mehrere Ebenen: sie beinhaltet sowohl die direkte Arbeit in der Klasse, der Schule – bei gemeinsamen Projekten, Festen, schulischer Arbeit - aber auch auf eine strukturierte, inhaltliche Arbeit über schulische Mitwirkungsgremien.

Diese zweite Ebene ist in Brandenburg fester Bestandteil des Brandenburgischen Schulgesetzes. Für alle Ebenen der schulischen und schulpolitischen Interessenvertretungen sind die Rahmenbedingungen und Gremienstrukturen für eine konstruktive Mitwirkung beschrieben.

Die gesetzlichen Grundlage der Mitwirkung in Brandenburg ist bereits in der **Verfassung** des Landes festgelegt: In **Artikel 30** wird die Gestaltung der Schule in die Mitverantwortung von Eltern, Lehrern und Schülern sowie ihrer Verbände und Vertretungen gelegt.

Im Folgenden sollen die verschiedenen Ebenen der schulischen Mitwirkungsgremien beschrieben werden, um zu einem Verständnis der Struktur des Landeselternrates Brandenburg beizutragen.

Schulische Ebene

Je 8 Mitglieder aus den drei Konferenzen (Lehrer-, Eltern- und Schülerkonferenz) bilden die Schulkonferenz, deren Aufgaben im Schulgesetz (**§91 BbgSchulG**) festgelegt sind; u.a.: Die

Grundsätze der Zusammenarbeit von Eltern, Schülern und Lehrern, Kooperationen mit außerschulischen Partnern, Hausordnung, Umfang von Hausaufgaben usw. Zu den Beratungen der Schulkonferenz ist ein Mitglied des Schulträgers bei allen den Träger betreffenden Belangen einzuladen.

Ein weiteres wichtiges Element ist die Klassenkonferenz (§88 BbgSchulG), alle Lehrer, die in einer Klasse regelmäßig unterrichten und die **Eltern- und Schülervereiner der Klasse als beratende Mitglieder**.

Hier wird über alle Fragen der Unterrichts- und Erziehungsarbeit in der Klasse entschieden, insbesondere über Leistungsbewertungen, Grundschulgutachten und das Arbeits- und Sozialverhalten.

Kreisebene (Landkreise und kreisfreie Städte)

Jede Schule schickt je einen Vertreter in den Kreisschülerrat, den Kreislehrerrat und den Kreiselterrat. Die Aufgaben und Strukturen dieser Kreise sind in **§ 136 BbgSchulG** genannt. Je 8 Mitglieder der Kreise bilden den Kreisschulbeirat (§ 137 BbgSchulG), als beratende Mitglieder sind hier die freien Schulen vertreten, ebenso der oder die Ausschussvorsitzende für Bildung im Kreis oder der Kreisfreien Stadt sowie der für Mitwirkung zuständige Schulrat des zuständigen staatlichen Schulamtes.

Landesebene

Jeder Landkreis und jede kreisfreie Stadt wählt aus jedem Kreisrat je zwei Vertreter in den Landesrat der Lehrer, den Landesrat der Schüler und den Landesrat der Eltern (§ 138 BbgSchulG).

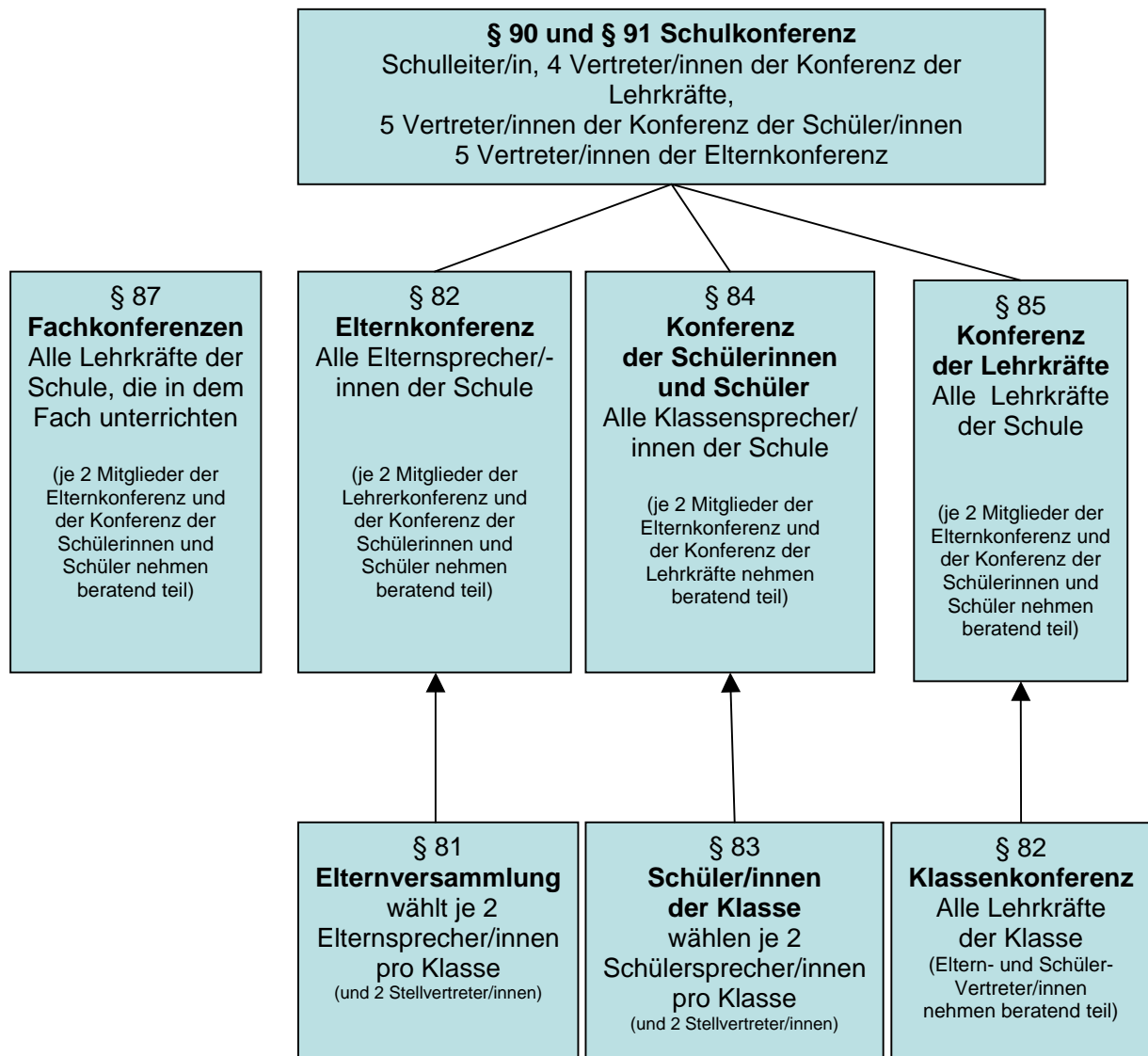
Je 8 Mitglieder aus diesen Landesräten werden in den Landesschulbeirat (§139 BbgSchulG) gewählt, das höchste Mitwirkungsgrremium in Brandenburg.

Dem Landesschulbeirat gehören neben den schulischen Vertretern an:

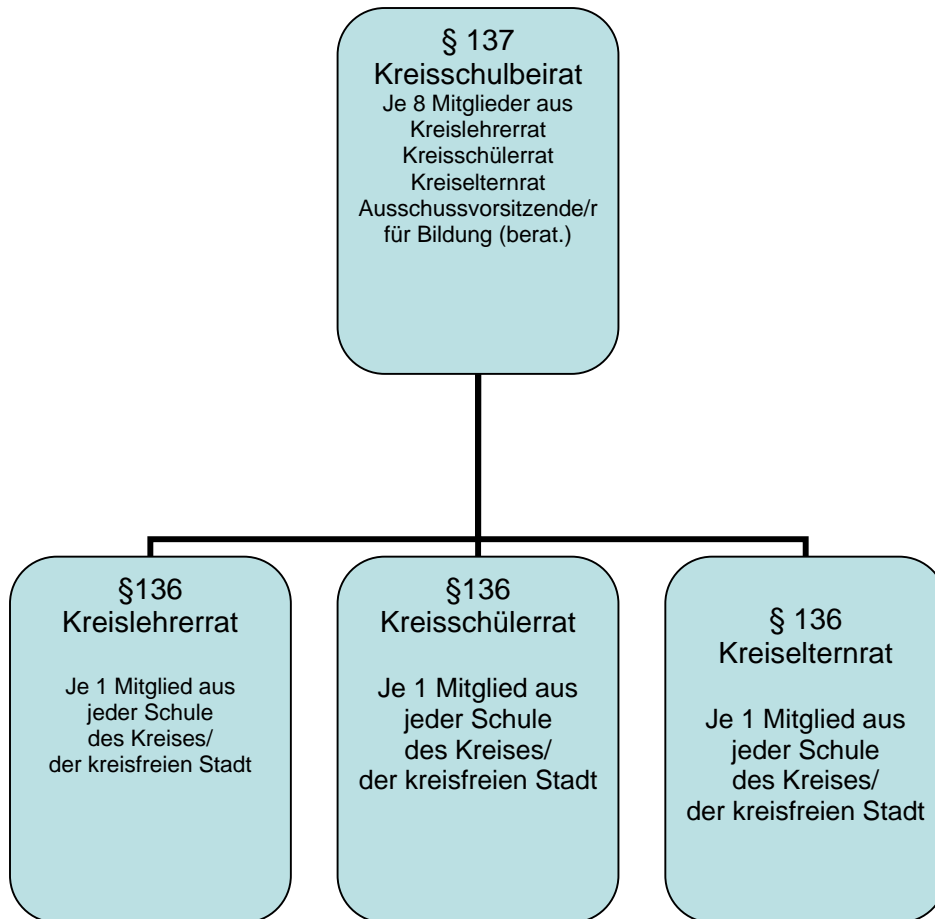
- der/die Vorsitzende des für Schule zuständigen Ausschusses des Landtages Brandenburg
- Vertreter/in der evangelischen und katholischen Kirche
- Vertreter/in der kommunalen Spitzenverbände
- Vertreter/in der Eltern, Schüler und Lehrkräfte der Träger von Ersatzschulen im Land Brandenburg
- Vertreter/in des Deutschen Gewerkschaftsbundes und des Deutschen Beamtenbundes
- Vertreter/in von Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern, Vereinigung der Unternehmensverbände
- Von Landesjugendhilfeausschuss und den Frauenverbänden benanntes Mitglied
- Vom Rat für sorbische (wendische) Angelegenheiten beim Landtag Brandenburg benanntes Mitglied

Der Landesschulbeirat dient dem Austausch von Erfahrungen und Informationen untereinander. Er berät mit dem für Schule zuständigen Ministerium schulische Fragen von grundsätzlicher Bedeutung und beschließt hierzu.

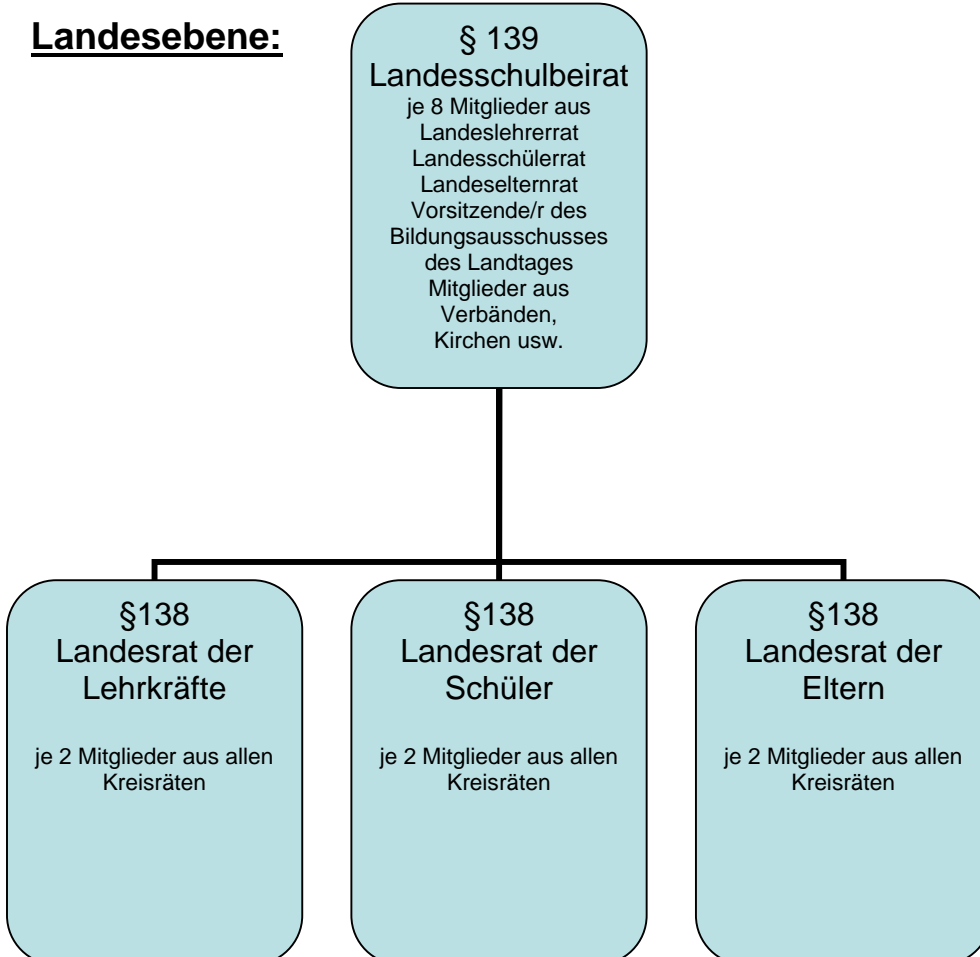
Schulische Ebene:



Kreisebene:



Landesebene:





Socrates

Dieses Projekt wurde mit Unterstützung der Europäischen Kommission finanziert.
Die Verantwortung für den Inhalt dieser Veröffentlichung (Mitteilung) trägt allein der Verfasser; die Kommission haftet nicht für die weitere Verwendung der darin enthaltenen Angaben.